

Fünfte Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 29.04.2020

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG am 29.04.2020 die folgende fünfte Änderung der allgemeinen Geschäftsordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 05.05.2010 (zuletzt geändert am 16.03.2018, AM 2018/008) beschlossen.

I.

1. § 3 Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Sitzungen können als Präsenzsitzung oder bei Vorliegen sachlicher Gründe als sog. virtuelle Sitzung im Wege einer Videokonferenz (Bild- und/oder Tonübertragung mittels einer von der Universität genehmigten Technik) einberufen werden und finden mindestens einmal im Semester in der Veranstaltungszeit statt. Bei virtuellen Sitzungen muss sichergestellt sein, dass alle Gremienmitglieder tatsächlichen Zugang zum zu nutzenden Videokonferenzsystem haben und über die für eine Videokonferenz erforderliche technische Ausstattung verfügen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gremiums oder bei nach Gruppen zusammengesetzten Gremien von allen Vertreter*innen einer Gruppe ist die Sitzung unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden als Präsenzsitzung einzuberufen; unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung verlangt werden, die innerhalb von zwei Wochen nach Antragsstellung stattfinden muss. Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium ein, indem sie oder er die Mitglieder schriftlich, elektronisch oder in digitaler Form (§ 19 a) zur Sitzung einlädt. Die Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen geschieht auf dem Postweg, durch Niederlegung in den Postfächern, durch Hochladen im universitären Datendienst Cloud-Storage oder in digitaler Form (§ 19 a). Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen von Gremien i. S. von § 1 Abs. 1 mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(5) Spätestens mit der Einladung werden den Mitgliedern und der Gleichstellungsbeauftragten die Beschlussvorlagen sowie die Anträge der Mitglieder zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung gestellt. Beschlussvorlagen aus den Fakultäten für den Senat, die nicht bis zum nach Satz 1 genannten Zeitpunkt an die Senatsmitglieder und an die Gleichstellungsbeauftragte versandt werden können, sind spätestens sechs Tage vor der Senatssitzung zu versenden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

2. In § 3 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "versandt" durch "zur Verfügung gestellt" ersetzt.

3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Die Teilnahme an den Präsenzsitzungen ist bei Vorliegen sachlicher Gründe auch im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung mittels einer von der Universität genehmigten Technik zulässig („elektronisch zugeschaltete Mitglieder“), sofern die Vorsitzende oder der Vorsitzende zustimmt; in Berufungsverfahren erfolgt die Zuschaltung stets durch Bild- und Tonübertragung. Im Falle von virtuellen Sitzungen erfolgt die Teilnahme aller Mitglieder und Gäste des Gremiums im Wege der in Satz 2 genannten elektronischen Zuschaltung. Die störungsfreie Zuschaltung ist für die gesamte Sitzungsdauer sicherzustellen. Im Falle des Satzes 2 ist ein Antrag auf elektronische Zuschaltung spätestens fünf Werktagen vor dem Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden zu stellen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die*den Stellvertreter*in des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit benachrichtigt.

4. In **§ 5 Absatz 1** wird das Wort „versandt“ durch „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.
5. In **§ 7 Absatz 1 Satz 2** wird der Querverweis „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
6. **§ 8** erhält einen neuen Absatz 2; die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert; der neu nummerierte Absatz 8 Satz 1 (Abs. 7 a.F.) erhält folgende Ergänzung:

„2) Hochschulöffentlichkeit ist im Falle von virtuellen Sitzungen und während des Notbetriebes der Universität auch bei Präsenzsitzungen durch von der Universität genehmigte Technik sicherzustellen. Der Einladungslink ist auf der Intranet-Webseite der zuständigen Gremienbetreuung zu veröffentlichen.

(7/8) Zuhörerinnen und Zuhörern kann durch Beschluss des Gremiums Rederecht eingeräumt werden, im Falle von virtuellen Sitzungen nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten
.....

7. **§ 12 Absatz 4 Satz 2 ff.** werden in einen neuen Absatz 5 verschoben und wie folgt ergänzt; die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert:

(5) Geheime Abstimmungen in virtuellen Sitzungen erfolgen elektronisch unter Nutzung einer von der Universität genehmigten Technik. Sie können auch im elektronischen Umlaufverfahren nach Absatz 6 erfolgen, wobei abweichend davon die Umlaufzeit drei Werktage beträgt und die Abstimmungsantworten der elektronisch zugeschalteten Mitglieder per Email an eine/n von der Sitzungsleitung bestimmte und zur Verschwiegenheit verpflichtete/n Funktionsträger/in zu richten ist, im Falle von Berufungskommissionen an deren zur Verschwiegenheit verpflichtete Vorsitzende oder Vorsitzenden. Ein elektronisch zugeschaltetes Mitglied einer Präsenzsitzung stimmt geheim ab entweder auf elektronischem Wege nach Satz 2 oder, indem es unverzüglich nach der Sitzung seinen Stimmzettel per Post der oder dem Vorsitzenden schickt (Eingang binnen dreier Werktage); die Auszählung der in der Sitzung abgegebenen und der nachträglich eingegangenen gültigen Stimmzettel erfolgt zusammen nach Ablauf von drei Werktagen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einschließlich der Bekanntgabe des Beschlussergebnisses. Weitere Verfahrenshinweise enthält Anlage 1 zu dieser Ordnung.

8. **§ 14 Absatz 1** erhält folgende Fassung

Innerhalb der Gremien wird geheim gewählt, bei Präsenzsitzungen schriftlich, bei virtuellen Sitzungen und für elektronisch zugeschaltete Mitglieder auf elektronischem Wege gemäß § 12 Abs. 5 Sätze 1 und 2 entsprechend, wobei die Umlaufzeit mindestens drei Tage betragen soll. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 % berücksichtigt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, soweit gesetzlich oder durch die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. § 12 Abs. 1 (Stimmhaltung und Nichtbeteiligung bei Abstimmungen) findet keine Anwendung. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Offen durch Zuruf oder elektronisches Umlaufverfahren nach § 12 Abs. 6 mit einer Umlaufzeit von mindestens drei Tagen wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.

9. **§ 16 Absatz 1** wird durch folgende Fassung ersetzt:

Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums nach Feststellung seiner Richtigkeit unterzeichnet wird. Zu diesem Zweck kann eine Sitzung im Auftrag der Sitzungsleitung elektronisch aufgezeichnet werden; soweit technisch möglich, sollte sich dies bei virtuellen Sitzungen auf die Audio-/Tonspur beschränken. Sämtliche Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer virtuellen Sitzung sind über den Umstand der Aufzeichnung vor Beginn zu informieren. Die Aufnahme ist unverzüglich nach Abfassen und Genehmigung des Protokolls durch das zuständige Gremium datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten. Die Verantwortung hierfür trägt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums. Das Sitzungsprotokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums, der Gleichstellungsbeauftragten und der Verfassten Studierendenschaft über den Allgemeinen Studierendenausschuss zeitnah – in der Regel zur nächsten Sitzung – und unaufgefordert schriftlich oder in digitaler Form (§ 19 a) zugestellt. Innerhalb der Fakultäten und Institute gelten diese Informationspflichten zu-

sätzlich gegenüber den Fachschaftsräten. Das Sitzungsprotokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung des Gremiums beschlossen.

10. Anlage 1 zur Allgemeinen Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„Verfahrenshinweise zu § 8 Abs. 5: Geheime Abstimmung bei Teilnahme auf dem Wege der Bild- und/oder Tonübertragung:

1. Geheime Abstimmungen in virtuellen Sitzungen über eine von der Universität genehmigte Technik gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 können zum Beispiel in Form einer anonymen Umfrage in einer geschlossenen Gruppe der Gremienmitglieder über StudIP durchgeführt werden:

Hierzu muss in den Einstellungen der Umfrage dabei festgelegt werden, dass der Zugriff der stimmberechtigten Mitglieder auf das Ergebnis ausgeschlossen ist und das konkrete individuelle Abstimmungsverhalten nicht ermittelt werden kann. Die Umfrage muss ohne Namen der Gremienmitglieder durchgeführt werden. Es muss sichergestellt sein, dass alle stimmberechtigten Mitglieder des entscheidenden Gremiums Mitglieder der geschlossenen Gruppe sind, Kenntnis von der durchzuführenden Abstimmung und dem zugehörigen Zeitfenster haben sowie über einen tatsächlichen Zugang zur Beantwortung der Umfrage verfügen.

2. Bei geheimen Abstimmungen im elektronischen Umlaufverfahren gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 soll die Verwendung personenbezogener Daten soweit wie möglich reduziert oder vermieden werden.
3. Für geheime Abstimmungen elektronisch zugeschalteter Mitglieder auf dem Postwege gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 gilt Folgendes:

- a) Das Risiko, dass der nachträglich per Post versandte Stimmzettel nicht bei der oder dem Vorsitzenden des Gremiums fristgerecht eingeht, trägt das zugeschaltete Mitglied. Das heißt, verspätet eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

- b) Die zugeschalteten Personen erhalten mit der Genehmigung ihres sog. Zuschaltungsantrages vor der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden auf Wunsch jeweils einen der für die verschiedenen Tages- ordnungspunkte vorgesehenen Stimmzettel nebst einem gesonderten Briefumschlag, so dass die Stimmzettel der zugeschalteten Person bei der nachträglichen Stimmauszählung nicht mehr identifiziert werden können.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind von der zugeschalteten Person in den mitgeschickten anonymen Brief- umschlag hineinzugeben und dieser zu verschließen.

Anschließend ist der Briefumschlag von der zugeschalteten Person in einen postgängigen Umschlag zwecks Versendung zu stecken (= wie bei Briefwahl).

Die in der Sitzung abgegebenen Stimmzettel werden ungeöffnet in einem Umschlag von der oder dem Vorsitzenden gesammelt und erst mit den nachträglich eingegangenen Stimmzetteln zusammen geöffnet und ausgezählt.

II.

Diese Änderungsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Senat am Tage der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft und gilt befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2020.